



**Landesverband Niedersachsen**  
im Deutschen Verband  
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)  
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



**Ordnung**  
**zur Durchführung der**  
**Landesverbandssiegerprüfung IPO-FH**

Der Landesverband Niedersachsen e.V. des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG) e.V. gibt sich auf Beschluss des Vorstandes nachfolgende Ordnung, die den Organen und Gliederungen des Landesverbandes zugestellt wird.

## **1. ZWECK, ZEITPUNKT UND VERGABE**

Die Landesverbandssiegerprüfung ist ein Leistungswettbewerb, der im Landesverband vereinigten Mitgliedsvereine, bei dem der Landesverbandssieger in der IPO-FH ermittelt wird. Die LVSP IPO-FH dient zur Qualifikation DVG BSP IPO-FH.

Die Landesverbandssiegerprüfung IPO-FH des DVG Landesverbandes Niedersachsen findet grundsätzlich am 3. Wochenende im September statt. Eine Verlegung der LVSP IPO-FH bedarf der Absprache mit dem LV-Präsidenten. Zu dieser Veranstaltung wird für den ganzen LV-Bereich eine Termenschutzsperre für FH und IPO-Prüfungen verhängt.

Die Vergabe erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Jeder Mitgliedsverein, der den Ansprüchen der Durchführungsverordnung gerecht wird, kann sich um diese Veranstaltung in schriftlicher Form bewerben. Die Bewerbung muss bis zur Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung jeden Jahres an den LV eingereicht werden.

Zusätzlich kann der offene Niedersachsenpokal am gleichen Austragungsort zur gleichen Zeit in den Prüfungsstufen FH1, FH2 und IPO-FH durchgeführt werden.

## **2. ORGANISATION; DURCHFÜHRUNG; VERTEILUNG DER AUFGABEN**

### **Prüfungsleitung**

Die Prüfungsleitung liegt in den Händen des LRO oder einer von ihm eingesetzten Person

- Auslösen der Fährten in Beisein eines LR
- Einladungen an die MV
- Erstellung einer Teilnehmerliste

### **LRO**

- Vorschlag der einzusetzenden Leistungsrichter (LR)
- Einreichung des Termenschutzantrages

### **OfG**

- Begutachtung und Genehmigung des vom MV vorgesehenen Fährtenengeländes und der Einteilung des Fährtenengeländes vor der LVSP IPO-FH.
- Stellen erfahrener Fährtenleger

## **Mitgliedsverein**

Die sportliche/ technische Leitung liegt in den Händen des MV. Dazu gehört:

- Überwachung und Erstellen der Prüfungsunterlagen
- Vorbereitung der HF zur Siegerehrung

Weitere Aufgaben:

- Den Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden führen
- Die Veterinärbehörde informieren
- Die Genehmigung von Besitzern, Pächtern, Jagdpächtern bzw. Forstbehörde und Ordnungsamt (Polizei) zur Benutzung der Zufahrtswege und des Fährengeländes an den Prüfungstagen einholen
- Die Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der Veranstaltung
- Der Ordnungsdienst
- Die tierärztliche Betreuung gewährleisten
- Die Bereitstellung von Fährtschildern und Fährtegegenständen lt. PO
- Vorschläge zur kostengünstigen Unterbringung der Teilnehmer, Leistungsrichter und Fährtenleger
- Kfz mit Fahrer, für LR und Fährtenleger zu stellen
- Fährtenlotsen zu stellen

## **3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

- Startberechtigt in der IPO-FH ist jeder Hund mit einer bestandenen FH2 oder IPO-FH innerhalb des Landesverbandes und innerhalb der laufenden Sportsaison (Beginn: Tag nach der Landesverbandssiegerprüfung des Vorjahres; Ende eine Woche vor Meldeschluss des Veranstaltungsjahres). Ausnahmen: Teilnahme an der DVG BSP IPO-FH  
Sollte die Teilnehmerzahl überschritten werden, entscheidet das Leistungsprinzip.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.
- Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Besitzer und Führer ordnungsgemäß einem Mitgliedsverein (MV) des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. Im Zweifelsfall ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend. Der HF ist allein für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung über das Meldesystem Caniva verantwortlich. Kopien der Leistungsurkunde und des Nachweises über die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schutzimpfung des Hundes gegen Tollwut sind im Meldesystem mit zu hinterlegen oder dem PL per Email zuzusenden. Originalpapiere müssen vor dem Veranstaltungsbeginn der LV-Siegerprüfung beim Prüfungsleiter abgegeben werden, andernfalls entfällt die Startberechtigung.  
Der Teilnehmer ist zur Entrichtung des Startgeldes verpflichtet.  
Ein Zurückziehen der Meldung nach Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Zahlung des Startgeldes.

## **4. FINANZEN – KOSTENREGELUNG**

- Das Startgeld ist mit der Meldung zur LVSP-FH an den ausrichtenden MV zu überweisen.
- Die Kosten der LR trägt der MV, die des PL und der Fährtenleger (Fahrgeld, Übernachtung) der LV.
- Für die Beschaffung und die Kosten der Ehrenpreise für alle Teilnehmer ist der MV verantwortlich.

## **5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Dem OFÖ/LV obliegen folgende Aufgaben:

- Die Vorankündigung und Berichterstattung über die Landesverbandssiegerprüfung.

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten auch jeweils für alle anderen Geschlechter.

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des LV-Vorstandes am 12.11.2017 in Kraft.